

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 24. April 1969**



Langnau

1757. Quartierplan. Am 5. März 1969 ersuchte der Gemeinderat Langnau a. A. um Genehmigung seines Beschlusses vom 1. Oktober 1968 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Breitwies. Dieser Beschluss wurde am 8. Oktober 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 5. März 1969 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Sihltalstrasse, Hauptverkehrsstrasse «D», Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, im Nordwesten durch das bereits überbaute Gebiet der VITA Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, im Südwesten durch die Höflistrasse und im Südosten durch die Widmerstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Langnau a. A. wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Höflistrasse, die Widmerstrasse, die Breitwiesstrasse, die den Zusammenschluss der beiden bereits vorhandenen bzw. im Ausbau begriffenen Teilstücke derselben bildet, und die Heuackerstrasse, welche als Stichstrasse von der Breitwiesstrasse abzweigt. Ferner wurden zwei Fusswege ausgeschieden zwischen der Sihltalstrasse und der Höflistrasse der Pflugweg und zwischen der Heuackerstrasse und der Höflistrasse der Heuackerfussweg. Auf der Nordwestseite des überbauten Grundstückes Kat.-Nr. 1910 ist zwischen der Breitwiesstrasse und der Sihltalstrasse ein Landstreifen von 10 m Breite ausgeschieden worden. Er wird als separates Grundstück von ca. 610 m² Flächeninhalt der Gemeinde Langnau a. A. zugeteilt. Das Grundstück ist für eine spätere, rückwärtige Erschliessung der an der Sihltalstrasse bereits bestehenden Bauten bestimmt.

Die mit 23 m an der Breitwiesstrasse, mit je 20 m an der Widmerstrasse und an der Heuackerstrasse sowie mit je 15 m am Heuackerfussweg und am Pflugweg festgelegten Baulinienabstände entsprechen ihrer Bedeutung. Die im Quartierplan für die Sihltalstrasse Hauptverkehrsstrasse «D», Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, für die Breitwiesstrasse und für die Höflistrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nrn. 1593/1954, 2673/1968 und 48/1953).

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 0,9 % an der Breitwiesstrasse, von 5,5 % an der Heuackerstrasse, von 5,4 % am Heuackerfussweg und von 14 % am Pflugweg auf.

Mit Beschluss vom 14. Januar 1969 hat der Bezirksrat Horgen den Rekurs der VITA Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft gegen die Festsetzung von neuen Baulinien an der Breitwiesstrasse längs der Grundstücke Kat.-Nrn. 2398 und 2470 gutgeheissen. Die Bau- und Niveaulinien an der Breitwiesstrasse, zwischen der Höflistrasse und der Grenze zwischen den Grundstücken Kat.-Nrn. 2398, 1976 bzw. 2470, 1913,

werden deshalb von der Genehmigung ausgenommen. Längs dieses Teilstückes der Breitwiesstrasse behalten die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4446/1961 bereits genehmigten Baulinien ihre Gültigkeit. Die restlichen Baulinien an der Breitwiesstrasse und am Pflugweg (RRB Nr. 4446/1961) werden aufgehoben.

Der den Akten beiliegende Kostenvorleger bildet nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat.

Der Genehmigung der Vorlage steht im übrigen nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Langnau a. A. vom 1. Oktober 1968 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Breitwies, mit Bau- und Niveaulinien an den Erschliessungsstrassen sowie die Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4446/1961 an der Breitwiesstrasse und am Pflugweg genehmigten Baulinien, wird, mit Ausnahme der Bau- und Niveaulinien an der Breitwiesstrasse, Teilstück Höflistrasse bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Kat.-Nrn. 2398, 1976 bzw. 2470, 1913, gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Langnau a. A. unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 24. April 1969.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatschreiber:

in Vertretung

D. H. Roggwiller